

COVID-19 („CORONA“) – Hausarztzentrierte Versorgung (HZV)

- Siehe auch „Fragen und Antworten“ unter www.hausaerzte-bayern.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Wichtigste zuerst: Alle für die Betreuung unserer HZV- Patienten zentralen Leistungen können **im Quartal 2/2020 telefonisch** erbracht und im Rahmen der Grund-, Chroniker- sowie der Palliativ- oder Onkologiepauschalen abgerechnet werden! Es bleibt daher **sinnvoll, Patienten mit chronischen Erkrankungen, die Sie regelmäßig betreuen und die sonst bereits Ihre Praxis aufgesucht hätten, anzurufen.** Hierbei kann eine kurze Anamnese erhoben werden, der Bedarf nach Folgeverordnungen geklärt und veranlasst sowie, wo nötig, ein Sprechstundentermin vereinbart werden.

Hier finden Sie einen Überblick über die aktuellen HZV-Versorgungs- und Abrechnungsroutinen:

- **Pauschalen/ Zuschläge für die Versorgung von Palliativ- und Onkologiepatienten sowie chronisch kranken Patienten (telefonische Beratung)**

Für das Quartal 2/2020 können für alle HZV-Verträge in Bayern die Grundpauschalen bzw. Palliativ-, Onkologie- und Chronikerpauschalen auch bei Vorliegen eines mittelbaren Arzt-Patienten-Kontakts (APK) und bei Erbringung der Leistungsinhalte gemäß Anlage 3 abgerechnet werden. Zu einem mittelbaren APK zählt insbesondere auch ein telefonischer APK. Für AOK HZV-Patienten müssen Fälle mit ausschließlich mittelbarem APK zusätzlich mit dem Diagnosecode „Z02 – Untersuchung und Konsultation aus administrativen Gründen“ gekennzeichnet werden.

- **Vertretungsfall**

Neben den regulär abrechenbaren Vertretungsleistungen (qualifikationsgebundene Leistungen, Besuchsleistungen) können Sie Vertreterleistungen aktuell für folgende HZV-Verträge **zusätzlich** abrechnen. Auch Vertreterpauschalen sind bei einem mittelbaren APK abrechenbar:

AOK Bayern	Vertreterpauschale 0004 (2x pro Quartal/ je 13,50 €)
BKK	Vertreterpauschale 0004 (1x pro Quartal/ 20 €)
Bosch BKK	Vertreterpauschale 0004 (1x pro Quartal/ 20 €)
EK (ohne TK)	Vertreterpauschale 0004 (2x pro Quartal/ je 17,50 €) / Mitbesuch 1413 (1x pro Tag)
IKK classic	Vertreterpauschale 0004 (1x pro Quartal/ 20 €)
LKK	Vertreterpauschale 0004 (2x pro Quartal/ je 12,50 €)
TK	Vertreterpauschale 0004 (1x pro Quartal/ 20 €)

- **Telefonische Beratung (EBM-Ziffer 01434 / 01435)**

Die EBM-Leistung „telefonische Beratung“ ist in der HZV Leistungsinhalt der Grundpauschale, die für das Quartal 2/2020 für **alle HZV-Verträge** nun auch **bei mittelbarem APK** abrechenbar ist.

- **Portokosten Kompaktbrief (Briefe bis 50 g)**

Portokosten (entsprechend der EBM-Leistung) sind abrechenbar mit der Erfassungsziffer „9000“ für die **HZV-Verträge:**

- **BKK / Bosch BKK**
- **EK (ohne TK)**
- **IKK classic**

In den **HZV-Verträgen AOK Bayern, LKK und TK** sind die Portokosten Bestandteil der Grundpauschale (auch bei mittelbarem APK abrechenbar im Quartal 2/2020).

- **Videosprechstunde**

Die Leistungen der Videosprechstunde sind nicht Bestandteil der HZV-Verträge. Die GOP 01450 „Zuschlag Videosprechstunde“ kann auch bei HZV-Patienten wie folgt abgerechnet werden:

- die Abrechnung erfolgt **zusätzlich** zur erbrachten HZV-Leistung (z.B. Grund- und/oder Chronikerpauschale, Psychosomatik) über KV-Schein mit der Kennzeichnung „H“, also GOP **01450H**
- die Anschubförderung der Videosprechstunde (GOP 01451) wird durch die KVB direkt zugesetzt.

Im **TK-HZV-Vertrag** gehört die Erbringung von Videosprechstunden zu den Kriterien, die als Voraussetzung für den Innovationszuschlag in Höhe von 8 € pro abgerechneter Grundpauschale definiert sind (z.B. neben Nutzung HZV-Online Key und TI-Dienst Versichertenstammdatenmanagement).

- **Corona-Schwerpunktpraxis**

Corona-Schwerpunktpraxen rechnen analog zum Vorgehen in Bereitschaftspraxen ab. Das heißt, dass auch **HZV-Patienten über den EBM** abgerechnet werden. Bitte beachten Sie hierzu die **entsprechenden Informationsfaxe der KVB**. Reguläre Versichertenpauschalen können nicht abgerechnet werden - weder über die HZV noch über die KVB (<https://www.kvb.de/praxis/qualitaet/hygiene-und-infektion-spraevention/infektionsschutz/coronavirus/>).

- **Erkrankungs- oder Verdachtsfall SARS-CoV-2**

Für einen HZV-Patienten sind bei einem Erkrankungs- oder Verdachtsfall auf SARS-CoV-2 die Grundpauschale etc. **über die HZV** abzurechnen. Liegt ein klinischer Verdacht oder eine nachgewiesene Infektion vor, geben Sie **zusätzlich die Ziffer 88240 auf dem KV-Abrechnungsschein sowie die ICD-Codes U07.1 oder U07.2** an.

Wird vom Hausarzt ein **COVID-19-Labortest** veranlasst, ist dies **auf dem KV-Abrechnungsschein zusätzlich zur 88240 mit der Ausnahmekennziffer 32006** zu vermerken. Hierdurch bleibt das Budget im Kollektivsystem in diesen Behandlungsfällen unbelastet.

- **Schutzschirm**

In allen HZV-Verträgen können die Pauschalen aktuell mit mittelbarem APK abgerechnet werden. **Damit ist die HZV bereits ein weitgehender Schutzschirm für Ihre Praxis in dieser Pandemie.** Zu besonderen Fallgestaltungen und weiteren Themen rund um die Corona-Pandemie befinden wir uns bereits in Gesprächen mit allen Krankenkassen in Bayern. Wir werden schnellstmöglich darüber informieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

meine Vorstandskollegen und ich empfehlen Ihnen in Ihrer Praxis das folgende Vorgehen: Rufen Sie Ihre HZV-Patienten an. Dies zeigt Ihren Patienten, dass Sie als ihr im Rahmen der HZV gewählter Hausarzt auch in dieser schwierigen Zeit für sie da sind. Ebenso wird die hohe Qualität der Patientenbetreuung und Patientenbindung der HZV unter Beweis gestellt. Darüber hinaus sichern Sie sich durch die Möglichkeit zur Abrechnung von Grund- und Chronikerpauschalen Ihr HZV-Honorar.

Bei Fragen zu den HZV-Verträgen erreichen Sie uns telefonisch unter 089 / 1273927 -30 oder senden Sie uns eine Mail an vertraege@bhaev.de. Für sonstige Fragen / Anregungen erreichen Sie uns derzeit unter info@bhaev.de.

Mit kollegialen Grüßen und herzlichem Dank für Ihr besonderes Engagement
Dr. Markus Beier